

RICHTLINIEN

der Stadtgemeinde Weitra zur Förderung der

Fassadensanierung in innerstädtischen Bereichen der Stadt

Die Stadtgemeinde Weitra setzt unterschiedliche Akzente zur Attraktivierung der Stadt Weitra. Die Stadtgemeinde Weitra gewährt zufolge des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Weitra vom 18. März 2021 entsprechend den nachstehenden Richtlinien Zuschüsse zu den Kosten von Fassadensanierungen, um historische Fassaden zu erhalten, die Aufenthaltsqualität für Bewohner und Gäste der Stadt zu verbessern, die Werbe- und Wirtschaftsfunktion des Stadtbildes zu unterstreichen und damit insgesamt das Stadtbild zu verbessern und die Innenstadt der Stadt Weitra zu stärken.

1. Gegenstand der Förderung:

Die Stadtgemeinde Weitra fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel die Sanierung und Erneuerung der straßenseitigen Gebäudefassaden entlang folgender Straßenzüge: Obere Landstraße (ab dem Stadttor), Breite Gasse, Oswaldgasse, Schlossgasse, Rathausplatz, Kirchengasse, Kirchenplatz, Auhofgasse, Schmiedgasse, Lange Gasse, Fleischgasse, Dr. Kordik-Platz, Untere Landstraße (bis zum ehem. Stadttor)

2. Art und Höhe des Zuschusses:

Die Förderung der Stadtgemeinde Weitra besteht in der Gewährung eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses zu den Kosten der Fassadensanierung bzw. -erneuerung in Höhe von 50 % der Nettoinvestitionskosten. Unter Nettoinvestitionskosten sind die Kosten der Arbeitszeit und des Arbeitsmaterials des Maurers, des Malers sowie die Gerüstkosten ohne Mehrwertsteuer zu verstehen. Sofern keine Vorsteuerabzugsmöglichkeit gegeben ist, wird auch die auf den Rechnungsbetrag entfallende Umsatzsteuer gefördert. Die Förderung ist auf die Neugestaltung der Außenfassade der straßenseitigen Gebäudefront eines Gebäudes beschränkt. Liegen bei einem Gebäude mehrere straßenseitige Gebäudefronten vor, so wird die Förderung für höchstens zwei straßenseitige Gebäudefronten gewährt.

Die Arbeiten müssen von einem regionalen Unternehmen ausgeführt werden. Die Kosten müssen aufgeschlüsselt und übersichtlich nachgewiesen werden. Reine Materialkosten werden nicht gefördert. Nicht im Förderrahmen sind Spenglerarbeiten sowie Fenster- und Türsanierungen.

Die maximale Zuschusshöhe beträgt € 2.000,- und kann – eine spätere Verlängerung der Gültigkeit der Richtlinien vorausgesetzt – höchstens einmal im Zeitraum von 3 Jahren in Anspruch genommen werden.



3. Persönliche Voraussetzungen der Zuschusswerber:

Förderungswerber können Eigentümer und Mieter von in Punkt 1. genannten Straßenzügen gelegenen Wohn- und Geschäftsgebäuden sein, die die Kosten der Fassadensanierung tragen. Nicht antragsberechtigt sind jedoch Gebietskörperschaften, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechtes, sowie Siedlungsgenossenschaften.

4. Ansuchen:

Der Zuschuss wird nur über schriftliches Ansuchen gewährt. Das Ansuchen um Förderung ist schriftlich vor Beginn der Arbeiten unter Verwendung des von der Stadtgemeinde Weitra aufgelegten Formulars einzubringen. Dem Ansuchen ist ein Entwurf über die geplante Farbgestaltung der Fassade anzuschließen. Die Stadtgemeinde Weitra behält sich ein Mitspracherecht bei der Farbgestaltung vor. Bei denkmalgeschützten Häusern ist das Einvernehmen mit dem Bundesdenkmalamt herzustellen.

Die Vorlage der saldierten Originalrechnungen hat binnen drei Monaten nach Abschluss der Arbeiten und Bezahlung der Rechnungen zu erfolgen.

5. Sonstige Voraussetzungen für die Förderungsgewährung:

Förderungen nach diesen Richtlinien werden nur gewährt, wenn sie im Interesse und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadtgemeinde Weitra liegen. Vorerst wird die Förderung auf € 10.000,- pro Jahr für 2021 und 2022 limitiert.

Da die Förderung der Stadtgemeinde Weitra nur eine ergänzende, auf standortspezifische Besonderheiten ausgerichtete Funktion zu erfüllen hat, sind grundsätzlich die auf Bundes- und Landesebene in Betracht kommenden Förderungsaktionen anzusprechen.

6. Rechtsanspruch:

Der Zuschusswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf die Gewährung eines Zuschusses kein Rechtsanspruch besteht und die gegenständlichen Richtlinien vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder geändert werden können.

7. Genehmigung:

Die Genehmigung der einzelnen Zuschussansuchen ist – sofern sie diesen Richtlinien entsprechen – nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung dem Bürgermeister vorbehalten; dem Gemeinderat obliegt es, in Einzelfällen diese Richtlinien entsprechend zu interpretieren und es ist ihm vorbehalten, auch Förderungsansuchen zu behandeln, die durch diese Richtlinien nicht erfasst sind, wenn sie im Einzelfall förderungswürdig erscheinen.



8. Auszahlung:

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss, vollständiger Abrechnung und nach Genehmigung durch den Bürgermeister bzw. zuständigem Kollegialorgan auf ein Konto des Zuschusswerbers.

9. Widerruf der Förderung:

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinien erfüllt wurden. Im Falle des Widerrufes ist die Förderung binnen einem Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufes an die Stadtgemeinde Weitra zurückzuzahlen.

10. Inkrafttreten und Gültigkeit:

Die Richtlinien der Fassadenförderung treten mit 1.1.2021 in Kraft und gelten befristet bis 31.12.2022.

Der Bürgermeister Patrick Layr

